Landratsamt Starnberg

Anzeige über das Unbrauchbarmachen oder Zerstören von Schusswaffen gem. § 37 Abs. 3 WaffG

Die Anzeige ist binnen zweier Wochen einzureichen

Die umseitig genannte Schusswaffe, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf, habe ich als

- ☐ Inhaber der Waffenbesitzkarte
- ☐ Besitznehmer (beim Tode eines Waffenbesitzers)
- ☐ Finder
- ☐ _____
- ☐ Insolvenzverwalter
- ☐ Zwangsverwalter
- ☐ Gerichtsvollzieher
- ☐ amtlich bestellter Betreuer

unbrauchbar machen lassen bzw. selbst zerstört.

Name, Vorname	Geb. Datum
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)	

☐ Die unbrauchbar gemachte(n) Schusswaffe(n) war(en) eingetragen in der/den Waffenbesitzkarte(n)-Nr.: _____ ausgestellt für:

Name, Vorname	Geb. Datum
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)	

☐ Die betreffende(n) Waffenbesitzkarte(n) ist/sind dieser Anzeige beigefügt.

☐ Die Waffenbesitzkarte-Nr. _____ ist nicht mehr auffindbar.

☐ Ich habe die Schusswaffe (alle wesentlichen Teile) selbst zersägt (z. B mittels Trennschleifer) und lege zum Beweis alle Einzelteile zur Inaugenscheinnahme vor.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-331
Fax: 08151 148-630
E-Mail: sicherheit-ordnung@LRA-starnberg.de
Internet: http://www.landkreis-starnberg.de

Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen
(§ 1 Abs. 4 WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Ziff. 1.4)

1.4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, **wenn**

1.4.1 das Patronenlager nicht dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,

1.4.2 der Verschluss nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1.4.3 in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1.4.4 bei Kurzwaffen der Lauf nicht auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,
– bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder
– im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder
– andere gleichwertige Laufveränderungen

aufweist,

1.4.5 bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht
– mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder
– andere gleichwertige Laufveränderungen

aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,

1.4.6 dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile **nicht** wiederhergestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungs-Nr.

☐ Die in lfd.Nr. _____ genannte(n) Waffe(n) wurden gänzlich zerstört.

Bestätigung der Unbrauchbarmachung

Hiermit bestätigen wir als Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, vorstehend genannte Schusswaffe(n) durch einen Büchsenmacher entsprechend den o.g. Anforderungen unbrauchbar gemacht zu haben. Gleichzeitig wird versichert, dass die Schusswaffe(n) nicht mehr dem Waffengesetz auch hinsichtlich der Aufbewahrungsbestimmungen unterliegt/unterliegen.

Firma	Ort, Datum	Unterschrift